

E-Bilanz: Organisatorische Anforderungen

Die faktische Verschiebung der E-Bilanz auf Veranlagungszeiträume ab 2013 (Nichtbeanstandungsregelung für 2012) ändert nichts an den enormen organisatorischen Herausforderungen, denen sich die Unternehmen nunmehr gegenübersehen. Die Umsetzung der Anforderungen, die § 5b EStG an die elektronische Übermittlung der Steuerbilanz stellt, erfordert ein detailliertes und umfassendes Projektmanagement bei den Unternehmen. Im Einzelfall ist die Organisation der unternehmens- (im Zweifelsfall sogar konzern-)weiten Buchführung auf den Prüfstand zu stellen:

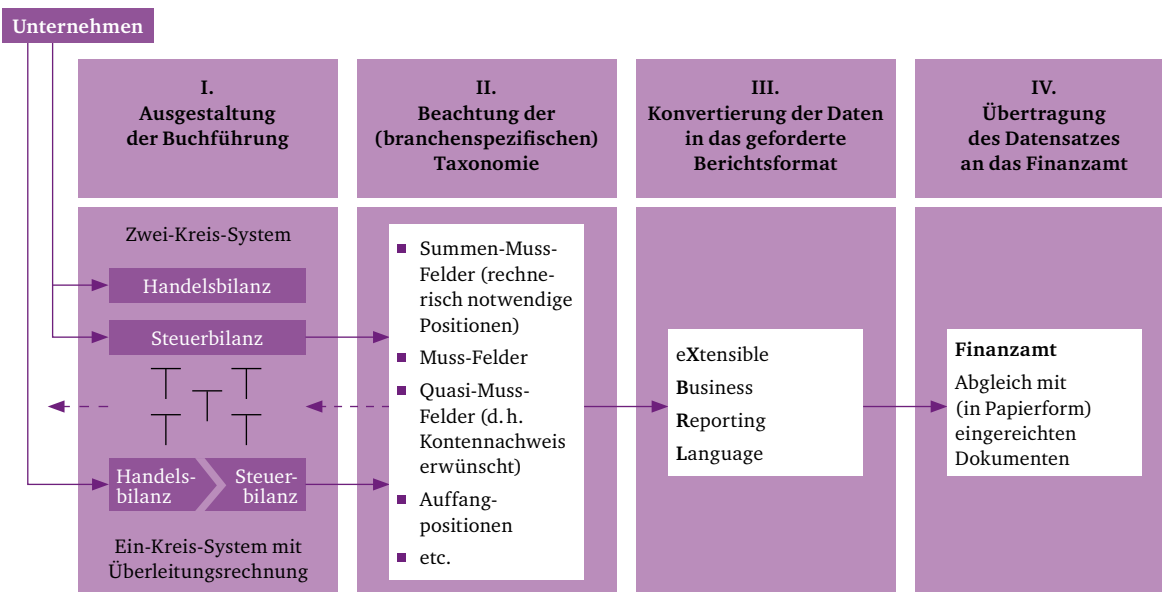
- **Buchungsroutinen** und -prozesse müssen analysiert werden.
- Bestehende **Kontenpläne** müssen mit den (branchenspezifischen) Taxonomiefeldern abgeglichen werden. Hierbei ist zu untersuchen, ob und wie viele Konten neu angelegt werden müssen. Zu unterscheiden ist bei den einzelnen Taxonomiefeldern zwischen den verpflichtend auszufüllenden Muss-Feldern (i.d.R. betrifft dies einzelne Konten) sowie weiteren Summenfeldern und Auffangpositionen, zu deren Zwecken verschiedene Konteninhalte zusammengefasst werden können.

Taxonomien regeln die Verständigung und Interpretation von im XBRL-Format aufbereiteten Daten. Sie stellen ein Klassifizierungsschema dar. Der Begriff leitet sich aus dem Griechischen ab: *táxis* (Ordnung) und *nómos* (Gesetz).

- Die Bestimmung des **Anpassungsbedarfs** hinsichtlich des Kontenplans erfolgt durch den Vergleich der bereits in der Vergangen-

heit benutzten Konten mit den Mindestanforderungen (Muss-Feldern) der Taxonomie. Dieser Vergleich, der auf Ebene der Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung anzustellen ist, kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Ein bereits benutztes Konto entspricht genau einer Taxonomie-Position. Dann ergibt sich kein Handlungsbedarf.
- Mehrere Konten entsprechen in Summe einer Taxonomie-Position. Auch hier ergibt sich kein Handlungsbedarf.
- Auf einem Konto werden die Wertansätze verschiedener Taxonomie-Positionen erfasst. In diesem Fall ist eine Anpassung des Kontenplans notwendig.
- Eine **manuelle Aufbereitung** der Buchungsdaten für eine Überleitung auf die geforderten Taxonomie-Angaben (z.B. das nachträgliche Aufteilen von einzelnen Konten und die Zuordnung der Konteninhalte in die Taxonomie-Struktur) scheidet in der Praxis regelmäßig aus. Vielmehr müssen der Kontenplan und das Buchungsverhalten bereits die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- **Buchungsanweisungen** sowie die Erfassung bestimmter Sachverhalte auf bestimmten Konten müssen im Einzelfall verändert werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Anpassung des Konzernkontenrahmens zahlreiche Unternehmen betreffen kann.
- Hinsichtlich der **Differenzierung** zwischen handelsrechtlicher Buchführung und steuerlichen Werten muss entschieden werden, wie die Überleitung der Daten erfolgt. Hier hat der Bilanzierende zwei Möglichkeiten:



- Buchführung nach handelsrechtlichen Grundlagen mit anschließender Überleitung auf die steuerlichen Werte (Ein-Kreis-System) oder
- Einrichtung eines gesonderten Buchungskreises für die Steuerbilanz (Zwei-Kreis-System).

Die Übermittlung der an die Taxonomie-Vorgaben angepassten Daten erfolgt im sogenannten XBRL-Format. XBRL ist eine elektronische Sprache, mit deren Hilfe Daten aus dem Rechnungswesen übermittelt und im Anschluss veröffentlicht, analysiert und systematisch ausgewertet werden können. Die Konvertierung der Daten aus dem unternehmensindividuellen Fibu-System kann hierbei mittels spezieller Schnittstellen unmittelbar durch den Bilanzierenden erfolgen oder anhand weiterverarbeitbarer Daten auf Basis eines neutralen Datenformats auch durch den steuerlichen Berater. Da die E-Bilanz-Daten mit den entsprechenden steuerlichen Informationen zu den Erläuterungen der Steuerbilanz

oder den Jahreserklärungen abstimbar sein müssen, bietet es sich an, die Erstellung und Übermittlung der Jahressteuerunterlagen und der E-Bilanz-Daten gemeinsam zu erledigen.

Die E-Bilanz entbindet die Steuerpflichtigen nicht davon, weiterhin bestimmte Nachweise in Papierform beim Finanzamt einzureichen. Zudem sind dem Finanzamt künftig nicht nur die Steuerbilanzdaten in elektronischer Form zu übermitteln, sondern auch weitere steuerliche Informationen (zum Beispiel Voranmeldungen, Jahressteuererklärungen) sind elektronisch einzureichen.

Die endgültigen Taxonomien und das verbindliche Anwendungsschreiben des BMF zur E-Bilanz wurden Ende September veröffentlicht. Die Finanzverwaltung geht derzeit davon aus, dass die in der überarbeiteten Taxonomie neu eingefügten Auffangpositionen zumindest für rund fünf Jahre Geltung haben werden. Erst im Anschluss soll über weitere Anpassungen der Taxonomie entschieden werden.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Augustenstraße 10
 80333 München
 Telefon +49 (0)89-559 83-0
 Telefax +49 (0)89-559 83-280
 www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 09/2011. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.